

FISCHER gegen ÖsterreichUrteil vom 26. April 1995, A/312
EGMR**Zum Recht auf eine mündliche Verhandlung im Verfahren vor den Gerichtshöfen
des öffentlichen Rechts**Art. 6 (1) EMRK
Art. 64 EMRK**Sachverhalt:**

Dem Bf. wurde vom Landeshauptmann von Niederösterreich die Genehmigung für eine Mülldeponie entzogen. In seiner Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (BMfLF) rügte er ua. das Fehlen der mündlichen Verhandlung im erstinstanzlichen Verfahren. Die Berufung wurde in allen Punkten abgewiesen. In seiner Beschwerde an den VwGH behauptete der Bf. die Rechtswidrigkeit der Entscheidung des BMfLF und rügte auch hier das Fehlen der mündlichen Verhandlungen im Verfahren vor den Behörden. Der VwGH wies die Beschwerde als unbegründet ab, dem Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht stattgegeben. Die Behandlung seiner Beschwerde an den VfGH, in der er eine Verletzung von Art. 6 (1) EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) behauptete, wurde mangels Aussicht auf Erfolg abgelehnt. (Für den Sachverhalt siehe im übrigen NL 92/5/05 und 94/1/11.)

Die Kms. stellte in ihrem Bericht vom 9.9.1993 (= NL 94/1/11) folgendes fest: a) Eine Entscheidung von einem tribunal iSd. Konvention liegt vor, Art. 6 (1) EMRK wurde in dieser Hinsicht nicht verletzt (12:1 Stimmen). b) Das Fehlen einer mündlichen Verhandlung vor dem VwGH stellt eine Verletzung von Art. 6 (1) EMRK dar (einstimmig), nicht jedoch im Verfahren vor dem VfGH (12:1 Stimmen).

Rechtsausführungen:

Der Bf. rügt die Verletzung seines Rechts auf Entscheidung durch ein Gericht mit voller Jurisdiktionsgewalt sowie das Fehlen der mündlichen Verhandlung in allen Verfahrensstadien (Art. 6 (1) EMRK).

Zum Recht auf eine Entscheidung durch ein tribunal:

Der Bf. behauptet, keine der innerstaatlichen Behörden, die in seiner Sache entschieden, sei ein tribunal iSv. Art. 6 (1) EMRK gewesen.

Der GH betont, Art. 6 (1) verlange, daß Verwaltungsbehörden, die über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen entscheiden und nicht den Anforderungen eines tribunal entsprechen, der nachfolgenden Kontrolle eines Gerichts mit voller Jurisdiktionsgewalt unterliegen müssen (vgl. Albert und Le Compte/B, A/58 § 29; Ortenberg/A, A/295-B § 31 = NL 94/6/04). Der VfGH besitzt nur eingeschränkte Jurisdiktionsgewalt (vgl. Zumtobel/A, A/268-A § 30 = NL 93/5/12; Ortenberg/A, § 32). Anderes gilt hingegen für den VwGH: Der ausführlichen Begründung im Erkenntnis des VwGH ist zu entnehmen, daß auf alle Beschwerdepunkte inhaltlich eingegangen wurde. Die von ihm vorgenommene Überprüfung der Entscheidung des BMfLF entspricht somit den Anforderungen der Konvention, Art. 6 (1) EMRK wurde nicht verletzt (8:1 Stimmen).

Zur fehlenden mündlichen Verhandlung vor dem VwGH:

Der Bf. rügt, daß der VwGH die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verweigerte. Die Reg. beruft sich auf den österr. Vorbehalt zu Art. 6, wonach die in Art. 90 B-VG festgelegten Grundsätze über die Öffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren in keiner Weise beeinträchtigt werden sollen: Art. 90 B-VG bestimmt, die Verhandlungen in Zivil- und Strafrechtssachen vor dem erkennenden Gericht seien mündlich und öffentlich, sofern das Gesetz nichts anderes vorsehe. Gemäß § 39 (2) Z. 6 VwGG könne nun aber der VwGH von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn diese - wie im vorliegenden Fall - keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten läßt.

Die Reg. tritt auch der These des Bf. entgegen, der Vorbehalt beziehe sich nur auf die herkömmliche Zivil- und Strafgerichtsbarkeit; vielmehr erfasse er auch Verwaltungsrechtsmaterien, die als zivilrechtliche Ansprüche vor Verwaltungsgerichten abgehandelt werden. Dies sei durch die Judikatur des GH in den Urteilen Ringeisen/A (A/16) und Etl/A (A/117) belegt und entspreche der Absicht Österreichs im Zeitpunkt der Erhebung des Vorbehalts.

Der GH läßt jedoch die Tragweite des Vorbehalts dahingestellt und prüft lediglich die Frage, ob eine derartige Einschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Zeitpunkt der Erhebung des Vorbehalts (1958) in Geltung stand, wie Art. 64 EMRK (über Vorbehalte) verlangt. Die besagte Gesetzesbestimmung wurde erst 1982 eingeführt und es gab davor kein Äquivalent. Der österr. Vorbehalt ist daher hier nicht anwendbar.

Es ist daher zu prüfen, ob der Bf. im Verfahren vor dem VwGH ein Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung hatte. Der VwGH war die erste gerichtliche Instanz, die über den Fall auch inhaltlich entscheiden

konnte. Die Überprüfung erfolgte nicht nur im Hinblick auf Rechtsfragen sondern auch auf Fragen betreffend den Sachverhalt. Abgesehen davon, war der Ausgang des Verfahrens für das weitere Bestehen der Mülldeponie des Bf. wesentlich. Das Recht des Bf. auf eine öffentliche Verhandlung schloß einen Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung ein (vgl. Fredin (2)/S, A/283 § 21). Die Weigerung des VwGH, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, stellt somit eine Verletzung von Art. 6 (1) EMRK dar (einstimmig).

Im Ergebnis übereinstimmende Meinung des Richters Matscher:

Die mündliche und öffentliche Verhandlung ist in Fällen wesentlich, in denen sie die Funktion einer Verfahrensgarantie einnimmt. Anderes gilt, wenn sie ein bloßes Ritual bedeutet bzw. solchen Zwecken dient, die mit dem Erfordernis der Verfahrensgarantie in keinem Zusammenhang mehr stehen.

Im Verfahren vor dem VwGH ist eine mündliche Verhandlung gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben. Ihre vom Bf. beantragte Durchführung hat oftmals den Zweck, Rechtsanwaltsgebühren in Rechnung zu stellen, die bei einem hohen Streitwert beachtlich sein können. Dies auch, wenn die mündliche Verhandlung nur eine reine Formalität ist, die nur einige Minuten dauert, ohne daß auch nur ein einziges Argument mündlich vorgebracht wird. Eine gesetzliche Regelung, die die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem VwGH immer dann als zwingend vorsieht, wenn sie von der Partei verlangt wird, bewirkt, daß die Verfahren vor dem VwGH länger und teurer werden, ohne gleichzeitig eine zusätzliche Verfahrensgarantie zu bieten. Dennoch stimme ich der Mehrheit im Ergebnis zu.

E.M.T.

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)